

Absender: _____, den _____
Tel: _____

Bürgermeisteramt
Leingarten

**ANTRAG AUF MIETWEISE ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN UND EINRICHTUNGEN
IN DER FESTHALLE, JAHNSTRASSE 11**

1. Veranstalter _____

(Name, Adresse)

2. Verantw. Leiter _____

(Name, Adresse)

3. Veranstaltungstermin _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
_____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

4. Veranstaltungsart _____

5. Erforderliche Räume (bitte ankreuzen)

- | | | | |
|--|-----|-----------|----------|
| a) großer Saal ohne Bestuhlung | () | | |
| b) großer Saal mit Wirtschaftsbetrieb | () | ca. _____ | Personen |
| c) großer Saal mit Bestuhlung | () | ca. _____ | Personen |
| d) kleiner Saal ohne Bestuhlung | () | ca. _____ | Personen |
| e) kleiner Saal mit Wirtschaftsbetrieb | () | ca. _____ | Personen |
| f) kleiner Saal mit Bestuhlung | () | ca. _____ | Personen |
| g) Küche | () | | |
| h) Umkleieräume | () | | |

6. Gewünschte Einrichtungen

- | | |
|----------------------------------|-----|
| a) Lautsprecheranlage | () |
| b) Bühne mit / ohne Scheinwerfer | () |
| c) Geschirr | () |
| d) Theke / Getränkeausgabe | () |

7. Feuerwache / Garderobe

- a) Die Gestellung einer Feuerwache ist vom Veranstalter mit der
Feuerwehr zu vereinbaren!
- b) Garderobenöffnung ja / nein

8. Lautsprecher-, Scheinwerferanlage:

- () Für die Bedienung soll das Personal durch die Gemeinde gestellt werden
oder
() ist folgende Person vorgesehen _____

9. Der Raum / die Räume werden

- a) für Dekoration, Aufbauten usw. benötigt am _____
in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
- b) für Proben am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

10. Es wird beantragt:

Wirtschaftserlaubnis (wird nur benötigt, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden)

am _____, den _____

am _____, den _____

Sperrzeitverkürzung am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

11. Gemäß der am 13.09.1991 erlassenen Satzung über den Einsatz des Geschirrmobils ist in § 1 festgelegt:

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in Porzellan, Steingut bzw. Glas ausgegeben werden. Es darf nur Mehrzweckbesteck verwendet werden.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Verwendung von Einweggeschirr aus Polyvinylchlorid (PVC) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Des Weiteren dürfen keine Papiertischdecken verwendet werden.

12. Bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Nutzer die Beachtung entsprechenden gesetzlicher Vorgaben (Ordnung-, Lebensmittel-, Gaststättenrecht, Jugendschutz und GEMA).

Die Bestimmungen über den Jugendschutz und die gaststättenrechtlichen Bestimmungen (z.B. Sperrzeit) sind einzuhalten.

13. Ab 22.00 Uhr sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eventuell anfallende Nachtruhestörungen zu vermeiden.
Die Fenster bitte ab 22.00 Uhr schließen

14. Ab 01.08.2007 gilt in allen Räumen des Gebäudes „Rauchverbot“

15. Dem diensthabenden Personal der Gemeinde Leingarten ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

Ich / Wir anerkennen mit der Abgabe diese Antrags die mir / uns ausgehändigte Benutzungsordnung für die Festhalle in Leingarten. Außerdem anerkennen wir ausdrücklich die ausgehändigte Haftungsausschlussvereinbarung.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Entscheidung:

Die vorstehende Veranstaltung wird genehmigt.

Besondere Bedingungen: _____

Gebühr für Wirtschaftserlaubnis (Gestattung) _____ EUR

Gebühr für Sperrzeitverkürzung _____ EUR

Leingarten, den _____

Bürgermeisteramt Leingarten
Im Auftrag

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G
FÜR DIE
FESTHALLE UND DAS SCHUL- UND KULTURGEBÄUDE
LEINGARTEN**

Der Gemeinderat hat am 10. Dezember 1999 folgende Benutzungsordnung für die Festhalle und das Schul- und Kulturgebäude Leingarten verabschiedet:

**§ 1
GELTUNGSBEREICH**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räume der Festhalle und des Schul- und Kulturgebäudes Leingarten. Ausgenommen hiervon sind lediglich der reguläre Schulbetrieb in den Schulräumen im EG des Schul- und Kulturgebäudes und die Jugendräume im Untergeschoss der Festhalle.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für jeden Benutzer und Besucher der Anlage verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich Benutzer und Besucher dieser Benutzungsordnung.

**§ 2
ZWECKBESTIMMUNG**

- (1) Die Festhalle und das Schul- und Kulturgebäude in Leingarten sind Mehrzweckhallen (nachstehend als Hallen bezeichnet). Sie gelten als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Leingarten und dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen (Festhalle) und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Hallen Leingartener Vereinen, Organisationen und Gesellschaften auf Antrag überlassen.
- (2) Die Festhalle, kleiner und großer Saal sowie das Schul- und Kulturgebäude Eichbottzentrum, kleiner Saal, Foyer und großer Saal einschließlich Küche werden an Privatpersonen vermietet.
Die Zeiten, an denen die Räume an Privatpersonen vermietet werden können, werden von der Verwaltung festgelegt. Die Belange der Vereine und der Gemeinde haben Vorrang vor Privatveranstaltungen.
Für Privatveranstaltungen ist eine angemessene Kautions zu hinterlegen, deren Höhe durch Verfügung des Bürgermeisters festgesetzt wird.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

**§ 3
BENUTZUNG DER FESTHALLE UND DES SCHUL- UND KULTURGEBÄUDES**

- (1) Die regelmäßige Benutzung der Festhalle und des Schul- und Kulturgebäudes durch Leingartener Schulen, Vereine, Organisationen und Gesellschaften zu Übungszwecken wird auf Antrag und nach Genehmigung durch das Bürgermeisteramt in einem Belegungsplan festgehalten. Über Änderungen des Belegungsplanes entscheidet das Bürgermeisteramt.

- (2) Sonstige Anträge auf Überlassen der Festhalle und des Schul- und Kulturgebäudes oder einzelner Teile sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeisteramt unter Angabe von Art, Umfang und Zeitdauer der Benutzung und unter Benennung des verantwortlichen Veranstalters einzureichen.
- (3) Ein Mietvertrag im Sinne von Abs. 2 kommt mit der Absendung der schriftlichen Bestätigung des Bürgermeisteramts zustande. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrages. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Festhalle und des Schul- und Kulturgebäudes oder einzelner Teile zu regelmäßiger oder einmaliger Benutzung besteht nicht.
- (5) Die Überlassung der Festhalle und des Schul- und Kulturgebäudes zu regelmäßiger oder sonstiger Nutzung kann vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder einer Sicherungsleistung abhängig gemacht werden.
- (6) Die Festhalle und das Schul- und Kulturgebäude oder einzelne Teile dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. In der Benutzungsgenehmigung können Beschränkungen und besondere Bestimmungen getroffen werden.
- (7) Die Festhalle und das Schul- und Kulturgebäude oder einzelne Räume dürfen nur durch die dafür vorgesehenen Zugänge betreten und wieder verlassen werden. Das unbefugte Betreten der Festhalle und des Schul- und Kulturgebäudes oder einzelner Räume ist nicht gestattet.

§ 4

BENUTZUNGSENTGELT

- (1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Hallen Entgelte und Nebenkosten nach dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis zu entrichten.
- (2) Die Entgelte und Nebenkosten werden den Benutzern nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
Die Gemeinde kann vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung von den Benutzern verlangen.

§ 5

ZUSTAND DES VERTRAGSGEGENSTANDES

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde beanstandet.
- (2) Die Überlassung der Hallen an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 6

BESONDERE PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- (1) Dem Veranstalter wird zur Pflicht gemacht, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Gestattung

zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.

- (2) Die Gemeinde kann die Vorlagen des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Teile des Programms von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller für die Benutzung geltenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Die Besucher der Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffene Einrichtung zu benutzen. Die Abwicklung des Garderobenbetriebes ist jeweils mit der Gemeinde zu regeln.

§ 7

EINSATZ VON FEUERWEHR- UND SANITÄTSDIENST

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache und Sanitätsdienst). Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

§ 8

DEKORATION, ÄNDERUNGEN, WERBUNG

- (1) Für die Dekoration und Ausschmücken der Hallen mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dekorationsmaterialien müssen feuerhemmend imprägniert sein. In den Hallen darf nicht geschraubt, gebohrt oder genagelt werden. Zur Befestigung dürfen nur die vorhandenen und dafür vorgesehenen Einrichtungen (Haken u.ä.) benutzt werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände und Fußböden und der sonstigen Einrichtungen ist untersagt. Die Dekoration ist mit der Gemeinde abzusprechen. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Beauftragen der Gemeinde ist dabei Folge zu leisten.
- (2) Änderungen im und am Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Halle bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

AUSSTATTUNG DER RÄUME

Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters nach Anweisung des Hausmeisters. Der Veranstalter hat deshalb rechtzeitig - spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung - mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen.

§ 10

TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

- (1) Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Hallen richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.

- (2) Die Lautsprecher- und Scheinwerferanlagen dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde oder von einer namentlich verantwortlichen Person des Veranstalters mit Zustimmung der Gemeinde bedient werden

§ 11 BEWIRTSCHAFTUNG

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art.
- (2) Die Bewirtschaftung ist Sache des Veranstalters. Die für die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der Hallen für eine Bewirtschaftung der Veranstaltung als gegeben.
- (3) Die vorhandene Einrichtung, das Geschirr und das Besteck, werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.
- (4) Abnahmeverpflichtungen für Getränke aller Art oder sonstige Gegenstände bestehen nicht.

§ 12 BESUCHERHÖCHSTZAHL

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan. Zusätzliche Sitz- oder Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 13 RUNDFUNK, FERNSEHEN

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 14 GEWERBEAUSÜBUNG

Eine Gewerbeausübung in den Hallen bedarf der besonderen Erlaubnis. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 15 HAFTUNG

- (1) Für vom Veranstalter, sowie den Vereinen und anderen Benutzern der Hallen eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (2) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Hallen haften für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Haftenden behoben.
- (3) Der Veranstalter, Vereine und andere Benutzer der Hallen haben für eventuelle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder Verein verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

- (4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen, es sei denn; es wurde eine Garderobengebühr erhoben.
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge und Zweiräder, die auf den Parkplätzen der Hallen abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 16 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- (1) Führt der Veranstalter aus einem, von der Gemeinde nicht vertretenden Grund eine Veranstaltung nicht durch, oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 25 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallentschädigung 5 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 17 VERSTOSS GEGEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet, er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 18 SONSTIGE BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Einrichtungsgegenstände und Geräte sind stets pfleglich zu behandeln.
- (2) Der jeweilige Veranstalter ist für alle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Beschädigungen an der Halle, ihrer Einrichtungsgegenstände und Geräte verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst einzurichten.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde üben in der Festhalle und im Schul- und Kulturgebäude das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumen.
- (5) Die Vereine, Organisationen und sonstige, die Halle benützenden Gesellschaften bestimmen einen verantwortlichen Leiter oder eine Aufsichtsperson. Die Hallen dürfen nur in deren Beisein benützt werden. Der Leiter oder die Aufsichtsperson, sowie ein eventueller Stellvertreter sind der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben.
- (6) Das Betreten der Festhalle beim Sport-Übungsbetrieb ist nur in Turnschuhen mit heller Sohle erlaubt. Spikes und Stollenschuhe sind verboten.

Der Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Die Hallen sind spätestens um 22.15 Uhr zu räumen.

- (7) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten.
- (8) Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden die Hallen jeweils eine Stunde vor Benützung durch einen Beauftragten der Gemeinde geöffnet.
- (9) Die Hallen werden durch einen Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter übergeben. Der verantwortliche Leiter hat spätestens unmittelbar nach Veranstaltungsende Beschädigungen am Inventar oder an den Hallen selbst dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen werden auf Kosten der Vereine, Organisationen oder sonstigen Veranstaltern beseitigt.
- (10) Bei Küchenbenützung ist die Küche in tadellosem, geputztem Zustand dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Die Rückgabe hat spätestens am nächsten Tag nach Benützung an den Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen. Abhanden gekommenes und beschädigtes Geschirr werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (11) Das Rauchen in den Hallen ist bei Reihenbestuhlungen und bei Sportveranstaltungen in der Festhalle untersagt. In den Umkleieräumen und Duschräumen sowie auf der Bühne ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.
- (12) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zur Abhaltung von Ausstellungen von Kleintieren zulassen.
- (13) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (14) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 19

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist ausschließlich Leingarten, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

§ 20

INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Leingarten, den 13. Dezember 1999

gez.

(Eppler)
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis für die Festhalle und das Schul- und Kulturgebäude (Stand 01.01.2004):

1. Vereine und Organisationen aus Leingarten

Großer Saal	Tagessatz:	100,-- EUR
Kleiner Saal	Tagessatz:	45,-- EUR
Küche mit Schankraum	Tagessatz:	50,-- EUR

2. Sonstige Benutzer

Großer Saal	Tagessatz:	400,-- EUR
Kleiner Saal	Tagessatz:	100,-- EUR
Küche mit Schankraum	Tagessatz:	75,-- EUR

3. Technik, Licht und Ton

Bedienung durch Personal der Gemeinde 5,-- EUR je Stunde

4. Strom, Gas Telefon

Kostenersatz nach tatsächlichem Verbrauch (wie bisher)

5. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter eine Hausmeisterentschädigung (für Übergabe der Halle, Einweisung, Bereitschaft, Rückgabe der Halle) zu bezahlen, die die Gemeinde dem Hausmeister weiterleitet. Diese Vergütung wird durch Verfügung des Bürgermeisters festgesetzt.
6. Bei Benutzung in den Ferienzeiten oder sonstigen Schließzeiten werden die Mehraufwendungen für Hausmeister und Reinigung dem Nutzer in Rechnung gestellt.
7. Die Garderobengebühren werden auf 0,50 EUR festgesetzt und verbleiben dem Veranstalter bzw. dem von diesem Beauftragten.
8. Vereine und Organisationen aus Leingarten haben jährlich eine Veranstaltung entgeltfrei (Nr.1), sofern diese Vergünstigung nicht für eine andere Einrichtung der Gemeinde in Anspruch genommen wird.
9. Zu den Entgelten Nrn. 1 bis 6 kommen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Leingarten an Dritte

1. Die Gemeinde Leingarten überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume/den Sportplatz und die Geräte zur -entgeltlichen/unentgeltlichen -Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Leingarten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Leingarten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Leingarten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Leingarten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Leingarten und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Leingarten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Leingarten als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Leingarten an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Leingarten fällt.

5. Die Gemeinde Leingarten übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.